

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten



HAUCK
AUFHÄUSER
FUND SERVICES

Ausführungsgrundsätze (Best Execution Policy)

1. Einleitung

Im Einklang mit den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen aus der UCITS IV Richtlinie 2009/65/EG und ihrer Verordnungen, der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU und ihrer Verordnungen, des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinschaftliche Anlagen (nachfolgend OGA-Gesetz), des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend AIFM-Gesetz), des luxemburgischen Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (nachfolgend das SIF-Gesetz), der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) sowie der einschlägigen Rundschreiben der CSSF in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. (nachfolgend HAFS) in ihrer jeweiligen Funktion als Verwaltungsgesellschaft, Alternativer Investment Fund Manager (AIFM) bzw. Portfoliomanager die im Folgenden beschriebenen Regeln für die bestmögliche Ausführung (Best Execution) von Handelsentscheidungen für die von ihr verwalteten oder gemanagten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), sowie alternativen Investmentfonds (AIF) aufgestellt. Handelsaufträge werden von Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. in der Regel nicht unmittelbar an Handelsplätze geleitet, sondern unter Zwischenschaltung von Handelspartnern (Broker, Banken, sonstige Handelspartner etc.) ausgeführt. Auch wenn Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. als Verwaltungsgesellschaft/AIFM benannt wurde, kann das Portfoliomanagement an Dritte ausgelagert sein.

2. Anwendungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze der HAFS gelten für Handelsentscheidungen über Finanzinstrumente, die die HAFS für die von ihr verwalteten oder gemanagten OGAW / OGA / AIFs ausführt. Die von diesen Ausführungsgrundsätzen umfassten Finanzinstrumente eines OGAW / OGA / AIF umfassen insbesondere:

- Wertpapiere,
- Geldmarktinstrumente,
- Fondsanteile,
- Börsengehandelte Derivate,
- OTC-Derivate.

3. Kriterien für die bestmögliche Ausführung

Um die bestmögliche Ausführung sicherzustellen, sind bei der Auswahl des für einen Handelsauftrag maßgeblichen Handelspartners, des Ausführungsplatzes und der Art der Ausführung regelmäßig folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- 1) Preis des Finanzinstruments,
- 2) Kosten der Auftragsausführung,
- 3) Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung des Handelsauftrages,
- 4) Umfang und Art des Handelsauftrages und
- 5) sonstige, für die Auftragsausführung relevante Aspekte.

Diese Aspekte werden in der Regel wie folgt gewichtet: 1) = doppelte Gewichtung; 2) bis 4) = einfache Gewichtung. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien eine abweichende Gewichtung angezeigt sein:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des OGAW / OGA / AIF,
- Merkmale des Auftrags,
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind, und
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Die Gewichtung und somit die Entscheidung über Handelspartner, Handelsplatz und Ausführungsart obliegt im Einzelfall dem delegierten Portfoliomanager bzw. der HAFS selbst (in ihrer Funktion als Portfoliomanager). Um dem Ziel gerecht zu werden, unter Berücksichtigung aller mit einem Handelsauftrag verbundenen Kosten das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, werden bei der Entscheidung über die Weiterleitung vor allem Handelspartner berücksichtigt, die unter Beachtung der Aspekte für die Ausführung eine konstante Ausführung von Handelsaufträgen

gewährleisten. In besonderen Fällen kann die Auswahl der Handelspartner durch weitere relevante Aspekte im Sinne von Ziffer 5) beeinflusst werden – zum Beispiel Markteinfluss des Handelsauftrages, Sicherheit der Abwicklung, Börsenzugänge (organisierte Märkte) des Handelspartners, Reputation, Zugang zu Multilateralen Handelssystemen (MTF¹) oder Zugang zu anderen Liquiditätspools. Dabei verpflichtet sich die HAFS, nur Handelspartner und Handelsplätze auszuwählen, deren Handelsmodell und Ausführungsverhalten es ihr ermöglicht, das bestmögliche Ergebnis für die Anleger des jeweiligen OGAW / OGA / AIF zu erzielen. Unter mehreren möglichen Handelspartnern wird derjenige ausgewählt, der besten Bedingungen für das jeweilige Geschäft bietet, so dass im besten Interesse des verwalteten OGAW / OGA / AIF und seiner Anleger gehandelt wird. Es wird sichergestellt, dass der Handelspartner Ausführungsgrundsätze verfolgt, die mit denen der HAFS vereinbar sind. In diesem Zusammenhang erstellt und pflegt die HAFS eine Liste der geeigneten Handelspartner und Handelsplätze. Sie wird die Ausführung von Handelsaufträgen durch einen Handelspartner in regelmäßig anhand der Ausführungsgrundsätze überprüfen und die von ihr geführte Liste der geeigneten Handelspartner bei Bedarf aktualisieren.

4. Brokerauswahl

Die HAFS ist verpflichtet, nur solche Handelspartner und Handelsplätze auszuwählen, deren Handelsmodell und Ausführungsverhalten es der HAFS ermöglicht, das bestmögliche Ergebnis für die im Namen der OGAW / OGA / AIF übermittelten Aufträge zu erzielen. Die HAFS wird bei der Auswahl der Handelspartner und Handelsplätze angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen.

Die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG (Deutschland) ist der Standard-Handelspartner der HAFS. Die Ausführung von Aufträgen über die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG (Deutschland) ermöglicht, durch die Bereitstellung von auf die HAFS abgestimmte, standardisierte Prozesse eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapiergeschäften und berücksichtigt auch die speziellen Anforderungen der HAFS.

Die Nutzung von externen Brokern ist ebenfalls möglich. Die Aufnahme externer Broker bedingt eine initiale und anschließend regelmäßige Überprüfung durch den jeweiligen Portfoliomanager. Die HAFS behält sich das Recht vor, diese Prüfung in regelmäßigen Abständen zu plausibilisieren und bei Bedarf entsprechende Unterlagen anzufordern. In diesem Zusammenhang überprüft die HAFS die Qualität der Ausführung der Aufträge durch die gewählten Dienstleister.

5. Aufgaben bei der Auslagerung des Portfoliomanagements

Soweit die HAFS als Verwaltungsgesellschaft/ AIFM unter Hinzuziehung eines delegierten Portfoliomanagers tätig wird, obliegt ihr die Kontrolle und Überwachung des Portfoliomanagers. Dabei stellt die HAFS sicher, dass der Portfoliomanager eine Best Execution Policy implementiert hat, die mit der Best Execution Policy der HAFS vereinbar ist, und selbst nur solche Handelspartnern nutzt, die ihren Kunden die bestmögliche Ausführung bieten.

¹ engl. multilateral trading facility

6. Regelmäßige Überprüfung der Ausführungsgrundsätze/ der Handelspartner

Die HAFS verpflichtet sich, diese Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen. Sie wird, hinsichtlich der Weitergabe von Handelsaufträgen an Handelspartner, der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Handelspartner nachkommen. Sie wird regelmäßig überprüfen, ob die Handelspartner ihrerseits angemessene Vorkehrungen treffen, um die bestmögliche Ausführung der Handelsaufträge zu gewährleisten.

7. Ausnahmen

Nach Maßgabe dieser Ausführungsgrundsätze haben Kundenweisungen Vorrang vor der Auftragsausführung von Handelsaufträgen. Da diese gegebenenfalls nicht in Einklang mit diesen Ausführungsgrundsätzen stehen, kann die HAFS in diesen Fällen die bestmögliche Ausführung des Handelsauftrages nicht gewährleisten.

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
5365 Munsbach
Luxemburg
Telefon: +352 451314-500
Fax: +352 451314-519

Stand: Mai 2025